



## **Satzung der Stadt Frechen vom 30.06.2022 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)**

### **Präambel**

#### Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),
- der §§ 5 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602)

in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Frechen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Frechen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Betrieb einer Sammelstelle.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Frechen folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen wurden:
  1. Sammlung von gefährlichen Abfällen im Rahmen der Schadstoffsammlung,
  2. Verwertung von Altpapier.



- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach der durch diesen hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Frechen kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Die Stadt Frechen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen

## **§ 2** **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Frechen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Frechen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, zur Wiederverwendung vorbereitet, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Frechen gegenüber den Nutzenden der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfall in grauen Behältern und Beistellsäcken nach Entsorgungsplan zu festgelegten Terminen,
  2. Einsammeln und Befördern von
    - a) bereitgestellten Bioabfällen in braunen Behältern und Biosäcken der Stadt Frechen sowie
    - b) von in Bündeln bereitgelegtem Grünschnitt,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG). Hierzu gehört Altpapier, das keine Einweg-Verpackung (§ 3 Absatz 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage des § 13 ff. VerpackG zugeordnet.
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll per Anforderungssystem,
  5. Abholung, Beförderung und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten
    - a) bis zu einer Kantenlänge von 60 cm in haushaltsüblichen Mengen und Leuchtstoffröhren an der Sammelstelle neben dem Schadstoffmobil,
    - b) ab einer Kantenlänge von mehr als 60 cm sowie sperrigen Elektrogroßgeräten per Anforderungssystem,
  6. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen zu festgesetzten Terminen mit Schadstoffmobilen,
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Verwertung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
  9. Einrichtung einer Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte, Sperrmüll, Bauschutt, Altholz, Altmetallen und Gartenabfällen an Samstagen auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit vorgegebenen Abfallbehältern, durch grundstücksbezogene Sammlungen im



Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 6 sowie 12 bis 21 dieser Satzung geregelt.

### **§ 3** **Abfallentsorgung durch das Duale System nach dem Verpackungsgesetz**

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage des § 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Frechen.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung werden lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehälter des privatwirtschaftlichen Systems (z.B. gelber Behälter, gelber Sack, Altglascontainer) eingeworfen werden können. Für die Entsorgung dieser Abfälle stehen zur Verfügung:
  1. im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer für Glas, sortiert nach Weiß-, Braun-, und Grünglas (Bringsystem) sowie
  2. auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter/-säcke in gelber Farbe für Verkaufsverpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen (LVP) (Holsystem).

Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung über auf den Grundstücken aufgestellte Abfallbehälter in blauer Farbe (Holsystem). Darüber hinaus sind Regelungen zur Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung durch das Duale System in einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz vertraglich festgelegt.

### **§ 4** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung gelten als:

- a) Schadstoffe oder Abfälle mit Schadstoffen aus Haushalten  
Abfälle, deren gesonderte Entsorgung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Umwelt und Gesundheit geboten ist, hierzu gehören insbesondere die Abfälle aus privaten Haushalten, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind.
- b) Sperrmüll  
Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können. In Säcken oder ähnlichen Gebinden verpackte Kleinteile sind somit kein Sperrgut.
- c) Elektro- und Elektronikgeräte  
sind sämtliche Geräte des offenen Anwendungsbereichs des Elektrogsetzes in den Produktkategorien
  1. Wärmeüberträger



2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte
5. Kleingeräte
6. kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt

mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 ElektroG aufgelisteten Geräte.

d) Leichtverpackungen/ Leichtfraktion (LVP)

sind Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes vom 09.06.2021 in der jeweils geltenden Fassung (Metalle wie Konservendosen, Verschlüsse, Alufolien, Aludeckel und Verbundstoffe wie Getränke- und Milchkartons, Vakuumverpackungen sowie Kunst- und Schaumstoffe wie Tragetaschen, Beutel, Flaschen von Spül-, Wasch-, und Körperpflegemitteln, Margarinebecher, Obst- und Gemüseschachteln).

e) Bioabfälle/ Grünschnitt

Unter Bioabfällen/ Grünschnitt sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle (darunter fallen auch gekochte Speiseabfälle, Abfälle aus Fleisch- und Wurstwaren sowie Knochen und Gräten), Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

f) Eigenkompostierer

Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer, die die bei ihnen anfallenden kompostierfähigen Bio- und Gartenabfälle vollständig, ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück kompostieren und die Grünschnitt- oder Bioabfuhr nicht in Anspruch nehmen.

g) Restmüll

alle Abfälle soweit sie nicht in einer anderen Begriffsbestimmung dieser Satzung genannt sind oder gesondert eingestuft werden.

## § 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Frechen sind gemäß § 20 Absatz 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Frechen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG),
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG). Betroffen sind alle Abfälle die nicht



in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung,

- c) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule, die an die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte des Rhein-Erft-Kreises, Haus Forst, anzuliefern sind.
- (2) Die Stadt Frechen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 KrWG).

### **§ 6 Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Frechen im Rahmen mobiler Sammlungen angenommen.
- (2) Dies gilt auch für haushaltsübliche Mengen von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten und beschriebenen Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG von den Abfallerzeugenden (§ 3 Absatz 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzenden (§ 3 Absatz 9 KrWG) getrennt von anderen Abfällen zu halten und der Stadt Frechen zu überlassen. Dazu dürfen sie nur zu den im Stadtgebiet bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt jährlich gesondert im Abfallkalender bekannt gegeben.

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks sind im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Frechen den Anschluss ihres Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Anschlussberechtigte und andere abfallbesitzende Personen im Stadtgebiet haben im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Dieses Benutzungsrecht wird
  - a) wie folgt ergänzt:
    - 1. Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen, Altmetalle, Bauschutt und Gartenabfälle können auch über die Annahmestelle auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH samstags während der bekannt gegebenen Zeiten entsorgt werden. Die Anlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt ist kostenfrei. Für die Anlieferung von Bauschutt werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Anschlussberechtigte müssen mit einem Lichtbildausweis oder vergleichbaren amtlichen Dokument ihren Wohnsitz im Stadtgebiet nachweisen.
    - 2. Altglas ist den dafür vorgesehenen im Stadtgebiet aufgestellten Sammelcontainern zuzuführen.



b) wie folgt eingeschränkt:

1. Hinsichtlich der Gartenabfälle wird die Gesamtmenge je Anschlussnehmerin/ Anschlussnehmer auf 2 m<sup>3</sup> je Abfuhr und die Länge der abzuholenden Sträucher und Baumäste auf 1 m beschränkt; der Durchmesser der Äste darf höchstens 10 cm betragen. Bei der Anlieferung im Rahmen der Samstagsannahme ist ebenfalls eine Begrenzung von 1 m Länge und 10 cm Durchmesser einzuhalten. Bei Anlieferung im Rahmen der Samstagsannahme gelten diese Beschränkungen entsprechend.
2. Die Mengenbegrenzung bei Sperrmüll beträgt 4 m<sup>3</sup> je Anmeldung. Einzelne Sperrmüllteile dürfen nicht länger als 2,50 m sein. Bei Anlieferung im Rahmen der Samstagsannahme gilt eine Begrenzung auf 3 m<sup>3</sup>.
3. Altpapier kann entweder über blaue Sammelbehälter oder als Bündel entsorgt werden. Die bereitgestellten Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg, die bereitgestellte Menge darf ein Gesamtvolumen von 2 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
4. Die Anlieferung von Bauschutt bei der Samstagsannahme wird auf 0,2 m<sup>3</sup> begrenzt.
5. Die Anlieferung von Abfällen an Samstagen auf dem Betriebsgelände der Stadtbetrieb Frechen GmbH ist auf eine einmalige Anlieferung pro anschlussberechtigter Person und Sammeltag beschränkt.

## **§ 8** **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Eigentümerin/ jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks ist zum Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung verpflichtet, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Eigentümerinnen und Eigentümer als Anschlusspflichtige sowie andere abfallbesitzende Personen (z.B. Mieterinnen/ Mieter, Pächterinnen/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 6 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeugende/Abfallbesitzende auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen, es sei denn, dass eine Verwertung nach den Bestimmungen der GewAbfV nachgewiesen wird. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Absatz 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu



Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch private Haushaltungen und Erzeugende/Besitzende gewerblicher Siedlungsabfälle ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

### **§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Frechen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 10 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Die Stadt Frechen stellt auf Grundlage der Darlegung der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell und/oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person nachweist, dass sie die anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt Frechen stellt auf der Grundlage der Daten der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.



## § 11

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Erzeugende/Besitzende von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Frechen gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Das Verbringen von Abfällen außerhalb des Grundstücks - außer zum Selbsttransport zu einer Entsorgungsanlage der Stadt Frechen oder des Rhein-Erft-Kreises - ist nicht gestattet.

## § 12

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Frechen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle getrennt voneinander zu halten sind sowie Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende, gekennzeichnete Abfallbehälter zugelassen:
  - Abfallbehälter (grau) für Restmüll (80 l; 120 l; 240 l),
  - Abfallsäcke (grau) mit gesondertem Aufdruck für Restmüll,
  - Abfallgroßbehälter für Restmüll (770 l; 1100 l),
  - Abfallbehälter (gelb) für Leichtverpackungen (240 l; 1100 l),
  - Abfallsäcke (gelb) mit gesondertem Aufdruck für Leichtverpackungen,
  - Abfallbehälter (blau) für Altpapier (120 l; 240 l; 1100 l),
  - Abfallbehälter (braun) für Bioabfälle (120 l, 240 l, 660 l),
  - Abfallsäcke (braun) mit gesondertem Aufdruck für Bioabfälle (Biosäcke),
  - Altglasbehälter (als Über- oder Unterflurcontainer).

Andere oder ortsfremde Behälter sind nicht zulässig und werden nicht geleert.

- (3) Die 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, und 1100 l Behälter für Restmüll (grau) werden auf Antrag der Anschlusspflichtigen gestellt und unterhalten.
- (4) Der zur Nutzung angebotene Abfallsack für Restmüll darf lediglich als Beistellsack bei kurzfristigem Anfall von Restmüll zusätzlich zum grauen Restabfallbehälter genutzt werden. Die Verwendung des Restabfallsacks entbindet nicht von der Aufstellung des nach Maßgabe dieser Satzung vorgeschriebenen Restabfallbehälters.
- (5) Die Abfallsäcke für Leichtfraktion werden bei Bedarf kostenlos ausgegeben. Sofern gelbe 240 l-/ 1.100 l-Behälter beantragt wurden, werden diese vom Systembetreiber aufgestellt.
- (6) Die Altglasbehälter werden an von der Stadt Frechen festgelegten Plätzen aufgestellt.
- (7) Die Stadt Frechen stellt blaue 120 l, 240 l und 1100 l Abfallbehälter für Altpapier zur Verfügung, soweit Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer dies beantragen.





- (8) Die Stadt Frechen stellt braune 120 l, 240 l und 660 l Abfallbehälter für Bio- und Gartenabfälle zur Verfügung, soweit Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer dies beantragen.
- (9) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z.B. Gewerbebetriebe) werden Behälter für Papier (blau) und Bioabfälle (braun) grundsätzlich im Verhältnis zu tatsächlicher Anzahl/ tatsächlichem Volumen des vorhandenen Restabfallbehälters bereitgestellt. Werden darüber hinaus Behälter beantragt, so behält sich die Stadt Frechen vor deren Aufstellung die Vorlage entsprechender Nachweise und ggf. eigene Ermittlungen vor.
- (10) Ein Anspruch Anschlussberechtigter zur Aufstellung eines Behälters an einem bestimmten Ort außerhalb des Grundstücks besteht nicht. Die Behälter dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

### **§ 13 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Abfallbehälter müssen immer mit verschlossenem Behälterdeckel zur Leerung bereitgestellt werden. Wird festgestellt, dass vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, sind von der anschlusspflichtigen Person zusätzliche oder größere Abfallbehälter zu beantragen. Wird festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, so hat die anschlusspflichtige Person die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen seitens der Stadt Frechen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter). Diese von Amts wegen aufgestellten Behälter dürfen für einen Zeitraum von sechs Monaten nicht getauscht oder abgemeldet werden.
- (2) Jede Grundstückseigentümerin/ jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Volumens des Restmüllbehälters erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Behältervolumens pro Person und Woche.
- (3) Weist eine Anschlussnehmerin/ ein Anschlussnehmer nach, dass sich auf dem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen dort tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), bleiben diese Personen bei der Zuteilung des Behältervolumens unberücksichtigt.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung in Abhängigkeit der Art der Nutzung des Grundstücks und der Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Institution unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Einwohnergleichwerte werden nach Maßgabe der Tabelle in Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 5 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräften. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.



- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das nach Absatz 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach den Absätzen 2 und 3 vorzuhaltenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Abweichend von Absatz 2 bis 7 kann auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Frechen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

#### **§ 14** **Austausch von Abfallbehältern**

- (1) Die Möglichkeit der Änderung des gebührenpflichtigen Restmüllbehälters bei Verringerung des Volumens oder Abmeldung des Behälters besteht jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Änderungswünsche sind bis spätestens zwei Wochen vorher der Stadt Frechen schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehend genannten Terminen abgewichen werden. Änderungen mit einer Volumenerhöhung bzw. aufgrund einer Neuaufstellung sind jederzeit möglich.
- (2) Wegen eines weniger als drei Monate dauernden Rückgangs des Restabfallvolumens darf die Behälterzahl nicht verringert werden.
- (3) Werden dauerhaft Behälter abbestellt oder Volumen reduziert, weil die Behälter von einem Dienstleister nachsortiert werden, muss innerhalb einer Karenzzeit von mindestens drei Monaten vor dem Tausch kontrolliert werden können, ob eine ordnungsgemäße Bereitstellung aller Behälter erfolgt, insbesondere die Maßnahme nicht zu Fehleinwürfen in Behälter anderer Abfallfraktionen führt.
- (4) Pro Kalenderjahr erfolgt eine Änderung des Restmüllbehälters kostenfrei. Für jeden weiteren Austausch im Kalenderjahr wird von den Grundstückseigentümern eine zusätzliche Gebühr erhoben. Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn der Antrag mit erheblichen Änderungen der Anzahl der Familienmitglieder bzw. Mieterinnen/Mieter begründet und nachgewiesen wird.
- (5) Der Austausch der übrigen Abfallbehälter erfolgt auch außerhalb der hier festgesetzten Termine.

#### **§ 15** **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der Standplatz der Abfallbehälter ist durch die anschlusspflichtigen Personen auf einem geeigneten Grundstück zu schaffen. Öffentliche Verkehrsflächen kommen als Standplatz nicht in Betracht. Näheres regelt die Stadtordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Liegt das Grundstück der anschlusspflichtigen Person an einem nicht befahrbaren Wohnweg oder Privatweg, so besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Abfallbehälter zur nächstmöglichen, für die Abfuhrfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Verkehrsanlage zu transportieren. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn der Standort wegen einer Baustelle vorübergehend nicht anfahrbar ist.
- (3) Die Restabfallbehälter (§ 12 Absatz 2, 3. Spiegelstrich) können auch von den Beschäftigten der Stadtbetrieb Frechen GmbH von einem leicht zugänglichen Standort auf dem Privatgrundstück zu den



Müllfahrzeugen und zurückgefahren werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe in der Gebührensatzung festgelegt ist. Beim Transport vierrädriger Abfallsammelbehälter sind nachstehende grundsätzliche Anforderungen an die Transportwege sicherzustellen:

- a) Transportwege müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren der Abfallsammelbehälter standhält und der Transport nicht erschwert wird. In Ausnahmefällen kann der Transport für vierrädrige Behälter über eine Strecke mit einer Steigung von höchstens 3 %, für kurze Strecken 6 % (z.B. an einer Grundstückseinfahrt), erfolgen.
  - b) Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen für vierrädrige Abfallbehälter müssen mindestens 2,00 m hoch sein. Zudem ist zum gefahrlosen Transport der Behälter eine auf dem Verkehrsweg durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m zu gewährleisten.
  - c) Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet (mindestens 50 lx) und in einer Breite von 1,50 m schnee-, eis-, und glättefrei sowie frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos gehalten werden.
- (4) Kann das Sammelfahrzeug aus rechtlichen oder technischen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren, so kann die Stadt Frechen den zumutbaren Aufstellort der Abfallüberlassung (Behälter, Säcke, Bündel, Sperrmüll) bestimmen.

### **§ 16 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadtbetrieb Frechen GmbH gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der/des Anschlusspflichtigen über. Die Abfallbehälter, die aufgestellten Spezialbehälter für Altglas sowie Straßenpapierkörbe sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadtbetrieb Frechen GmbH gestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnerinnen und -bewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder gepresst werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende Materialien in die Abfallbehälter zu füllen. Heiße Asche darf nur in zugelassene Müllbehälter aus Metall eingefüllt werden.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die den Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, aus der Verletzung der Obhuts- oder sofortigen Rückstellpflicht oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.
- (7) Die zur Abfuhr bereitgestellten Gefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:



Gefäßgröße	Höchstgewicht
80 Liter	32 kg
120 Liter	48 kg
240 Liter	96 kg
660 Liter	264 kg
770 Liter	308 kg
1.100 Liter	440 kg

Sperrgut darf je Einzelstück nicht schwerer als 70 kg sein, Altpapierbündel nicht schwerer als 10 kg.

- (8) Es besteht seitens der Stadt Frechen keine Verpflichtung zur Leerung überfüllter, fehlbefüllter oder zu schwerer Abfallbehälter.
- (9) Die Stadt Frechen ist berechtigt, Sonderabfuhr gegen Gebühren in folgenden Fällen anzuordnen:
- Fehlbefüllungen,
  - Nachleerungen wegen Verschulden der Pflichtigen,
  - zusätzliche Abfuhr wegen zeitweise erhöhtem Abfallaufkommen.

### § 17

#### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Frechen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Frechen.
- (3) Die Gebühr wird den Mitgliedern der Abfallgemeinschaft anteilig auferlegt.
- (4) Die Entsorgungsgemeinschaft gilt als widerrufen, wenn ein Mitglied schriftlich die Auflösung gegenüber der Stadt Frechen bekannt gibt.

### § 18

#### Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfall- bzw. Wertstoffbehälter werden wie folgt entleert:
- Die grauen Behälter für Restmüll (80 l-, 120 l-, und 240 l-Tonnen) sowie Beistellsäcke werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert bzw. entsorgt.
  - Bei Abfuhrhythmus auf vierwöchentliche Abholung verändert werden. Dies setzt voraus, dass das vorgeschriebene Mindestrestmüllvolumen nicht unterschritten wird.
  - Die Abfallcontainer für Restmüll (770 l; 1100 l) werden im zweiwöchentlichen Rhythmus, einmal wöchentlich und auf besonderen Antrag zweimal wöchentlich geleert.
  - Die gelben Wertstoffbehälter (240 l; 1100 l) und die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt.
  - Die blauen Wertstoffbehälter (120 l; 240 l; 1100 l) für Altpapier sowie die Altpapierbündel werden im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt.



- f) Die braunen Bioabfallbehälter (120 l; 240 l; 660 l) und die Biosäcke werden in den Monaten Dezember bis März im zweiwöchentlichen Rhythmus geleert/gesammelt. In den Monaten April bis November erfolgt die Abfuhr wöchentlich.
- g) Die Entleerung der Altglasbehälter an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfolgt regelmäßig.

Grundlage für die Sammlung und Leerung der Abfallbehälter (grau) und der Wertstoffe (gelb, blau) sowie des Bioabfalls (braun) ist der Abfallkalender der Stadt Frechen, der von jedermann eingesehen werden kann und bekannt gegeben wird. Notwendige Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den im Abfallkalender der Stadt Frechen festgesetzten Abholterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bereitgestellt werden. Die Abfuhr ist nur gewährleistet, wenn die Abfallbehälter bis 7.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtags bereitgestellt sind. Ein Aufstellen der Abfallbehälter am Vorabend ist nicht gestattet. Sie sind so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden. Ebenso müssen die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.
- (3) Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

### **§ 19 Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten im Gebiet der Stadt Frechen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhr erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadtbetrieb Frechen GmbH; der Abfuhrtermin wird den Anschlussberechtigten rechtzeitig durch die Stadtbetrieb Frechen GmbH bekannt gegeben.
- (2) Die Bereitstellung sperriger Abfälle ist bereits am Vorabend des Abholtags erlaubt. § 18 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Hinsichtlich der weiteren Vorgaben zur Bereitstellung wird auf § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Nr. 2 verwiesen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände hat die/der Anschlussberechtigte bzw. auch jede andere Abfallbesitzerin/ jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass der Sperrmüll nicht von unbefugten Personen fortgetragen und auf Straßen und Wegen zerstreut wird sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden. Schränke, Regale u.ä. sind von der/dem Anschlussberechtigten bzw. der Abfallbesitzerin/ dem Abfallbesitzer zu zerlegen. Tritt eine Gefährdung durch abgestellte, sperrige Güter ein, sind diese sofort zu entfernen.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadtbetrieb Frechen GmbH, auf Kosten derjenigen/ desjenigen, die/der den Sperrmüll angemeldet hat, Dritter zur Abfuhr bedienen. Vor der Abfuhr ist mit der/dem Anmeldenden ein Einvernehmen über die Art der Entsorgung zu erzielen.
- (4) Sperrige Abfälle, die auf Wunsch der/des Anschlussberechtigten außerhalb der festgelegten Termine abgefahren werden sollen, können auf Anforderung und gegen eine zusätzliche, im Voraus zu entrichtende, Gebühr innerhalb der Dienstzeiten im Regelfall binnen zwei Arbeitstagen abgefahren werden.



- (5) Für Gegenstände, die kein Sperrmüll oder nicht angemeldet sind, besteht seitens der Stadt Frechen keine Abfuhr- und Entsorgungspflicht. Sie werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von der/ vom Abfallbesitzenden oder -erzeugenden ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Sperrmüll bleibt bis zur tatsächlichen Abfuhr im Eigentum und Pflichtenbereich der/ des Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzenden. Nach Einsammlung des Sperrmülls sind etwaige Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich von der/ vom Abfallbesitzenden oder -erzeugenden oder einer beauftragten Person zu beseitigen.

### **§ 19a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne gekennzeichneten Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht zusammen über graue Behälter mit dem Restmüll entsorgt werden, sondern müssen getrennt erfasst und über das von der Stadt Frechen eingerichtete Sammelsystem an die Hersteller zurückgegeben werden. Sie sind von Personen, in deren Besitz sie sich befinden, einer der nachfolgenden Verwertungen zuzuführen:
- a) der Stadtbetrieb Frechen GmbH samstags an der Annahmestelle auf dem Betriebsgelände zu den Öffnungszeiten,
  - b) am Entsorgungszentrum „Haus Forst“ des Rhein-Erft-Kreises zu den Öffnungszeiten,
  - c) Anmeldung analog der Sperrmüllsammlung (§ 19) zu gesonderter Sammlung von Elektrogroßgeräten (ab 60 cm Kantenlänge) durch Bereitstellen am Grundstück,
  - d) Abgabe am Schadstoffmobil, jedoch nur Elektrokleingeräte (bis 60 cm Kantenlänge).
- (2) Die Löschung personenbezogener Daten auf zu entsorgenden Altgeräten liegt in der Eigenverantwortung des letzten Besitzers.
- (3) Elektroaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, können nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgegeben werden.
- (4) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien oder Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, vor Abgabe an der Erfassungsstelle oder der Sammlung am Grundstück von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterieentsorgung zuzuführen.

### **§ 20 Bioabfälle/Grünabfälle**

- (1) Bioabfälle sind getrennt zu sammeln und über die in dieser Satzung benannten Entsorgungsmöglichkeiten einer getrennten Sammlung zuzuführen. Eine Ausnahme gilt nur für Eigenkompostierer nach § 4 Absatz 1 Buchstabe f) dieser Satzung.
- (2) Kompostierfähige gebündelte Grünabfälle (Gartenabfälle) werden von der Stadt Frechen zu festgesetzten Terminen abgefahren. Hinsichtlich der Vorgaben zur Bereitstellung wird auf § 7 Absatz 3 Buchstabe b) Nr. 1 verwiesen.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Grünabfälle zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an Samstagen zur Annahmestelle bei der Stadtbetrieb Frechen GmbH anzuliefern. Bei der Anlieferung von Grünschnitt in Säcken oder ähnlichen Gebinden an Samstagen müssen diese auf dem Betriebsgelände ausgeleert werden.



- (4) Alle sonstigen Bioabfälle sowie Gras- und Rasenschnitt können im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr über die Abfallbehälter und zugelassenen Bio-Abfallsäcke mit gesondertem Aufdruck entsorgt werden.

### **§ 21**

#### **Sammelcontainer für Altglas und Straßenpapierkörbe**

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln einzelner Personen im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zur Entsorgung anderer Abfälle zu benutzen. Insbesondere ist das Einfüllen von Restmüll aus privaten Haushalten in Straßenpapierkörbe nicht gestattet.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein generelles Benutzungsverbot.

### **§ 22**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt Frechen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder deren Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümerin/ Eigentümer verpflichtet, die Stadt Frechen unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 23**

#### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Abfallbesitzende/ Abfallerzeugende sind verpflichtet, über § 22 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, sowie deren Arbeitszeiten und die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie dessen Betreten zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Beauftragten der Stadt Frechen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.



#### **§ 24**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Frechen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Gleiches gilt für ausbleibende Entsorgungen in Folge von schwerem Unwetter oder höherer Gewalt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

#### **§ 25**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/ Eigentumsübergang**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeugenden/Abfallbesitzenden die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Frechen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### **§ 26**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Frechen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Mit dem Gebührenmaßstab sollen wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.
- (3) Für Eigenkompostierer wird auf Antrag eine Reduzierung auf die behälterbezogene Abfallbeseitigungsgebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Gartenabfälle vollständig, ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden und Abfallbesitzer/-erzeugende nachweisen, dass durch Abfallvermeidung und -verwertung weniger Abfälle anfallen. Von vollständiger Kompostierung ist auszugehen, wenn Gebührenpflichtige die städtische Bio- und Gartenabfallabfuhr nicht in Anspruch nehmen und je im Haushalt der Antragstellenden lebender Person 25 m<sup>2</sup> Grab- und Beetfläche ohne Rasenfläche für die Aufbringung von Kompost zur Verfügung stehen.





## **§ 27 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Personen mit Erbbauberechtigung, Wohnungseigentum und sonstigen Nutzungsrechten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchberechtigte sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 28 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

In besonderen Fällen ist die Stadt Frechen berechtigt, mit Anschlussberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, in denen festgelegt wird, dass die Abfallbeseitigung in anderen als den nach § 11 zugelassenen Abfalleinheitsbehältern erfolgt und hierfür ein Entgelt zu vereinbaren, das in der nach § 26 vorgeschriebenen besonderen Gebührensatzung nicht vorgesehen, aber kostendeckend ist.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er

- a) der Stadt Frechen ausgeschlossene Abfälle nach § 5 dieser Satzung zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) der Stadt Frechen überlassungspflichtige Abfälle nach § 8 dieser Satzung nicht zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- c) schadstoffhaltige Abfälle nach § 4 dieser Satzung nicht getrennt hält,
- d) Abfälle in nicht nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Behältern zur Sammlung überlässt,
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 16 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
- f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 16 Absätze 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt,
- g) Behälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt, insbesondere Behälter mit offenem Deckel bereitstellt oder Abfall in Kartons oder nicht zugelassenen Säcken bereitstellt,
- h) überlassungspflichtige Abfälle transportiert,
- i) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 22 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
- j) ihrer/seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt bzw. das Betretungsrecht verweigert,
- k) angefallene Abfälle entgegen § 25 Absätze 2 und 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,



- l) Abfälle aus Haushalten oder sonstiger Nutzung eines Grundstücks über Straßenpapierkörbe entsorgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 31 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.



**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Frechen vom 30.06.2022 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)**

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigtem/ Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigtem	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5



**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Frechen vom 30.06.2022 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)**

Code	Bezeichnung
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
<b>020103</b>	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
<b>020104</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>020107</b>	Abfälle aus der Forstwirtschaft
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
<b>020203</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
<b>020601</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
<b>020704</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
<b>030101</b>	Rinden und Korkabfälle
<b>030105</b>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
<b>030301</b>	Rinden- und Holzabfälle
<b>030308</b>	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
<b>040209</b>	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
<b>040210</b>	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
<b>040221</b>	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
<b>040222</b>	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
<b>070213</b>	Kunststoffabfälle
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>



1201	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>
1501	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
1702	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
1801	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden



<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>1905</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
<b>190501</b>	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
<b>190502</b>	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>190503</b>	nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>1908</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>
<b>190801</b>	Sieb- und Rechenrückstände
<b>190802</b>	Sandfangrückstände
<b>1909</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
<b>190901</b>	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
<b>190905</b>	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
<b>191201</b>	Papier und Pappe
<b>191204</b>	Kunststoff und Gummi
<b>191207</b>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
<b>191212</b>	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN</b>
<b>2001</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
<b>200101</b>	Papier und Pappe/Karton
<b>200108</b>	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
<b>200110</b>	Bekleidung
<b>200111</b>	Textilien
<b>200125</b>	Speiseöle und -fette
<b>200130</b>	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
<b>200132</b>	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
<b>200138</b>	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
<b>200139</b>	Kunststoffe
<b>200140</b>	Metalle
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
<b>200201</b>	kompostierbare Abfälle
<b>200203</b>	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
<b>200301</b>	gemischte Siedlungsabfälle
<b>200302</b>	Marktabfälle



---

<b>200303</b>		Straßenkehricht
<b>200306</b>		Abfälle aus der Kanalreinigung
<b>200307</b>		Sperrmüll